

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN

1. BEWIRTUNGSKOSTEN :

Ab 01.07.1994 können Bewirtungskosten nur als Betriebsausgaben angesetzt werden – und dies bekanntlich mit 70 % -, wenn der Beleg folgende Angaben enthält:

- den Ort der Bewirtung,
- den Tag der Bewirtung,
- die Namen der Teilnehmer,
- den Namen und die Unterschrift des Einladenden,
- den Grund der Bewirtung mit genauer Angabe zugehöriger Projekte, Aufträge o.ä.
- detaillierte Angaben über die einzelnen Speisen und Getränke, also jedes Glas Bier oder Wein, jede Vorspeise und jedes Hauptgericht (Bezeichnungen wie z. B. „Menü I“ oder „Tagesgericht“ sind jedoch zulässig),
- das Trinkgeld.

Ab 01.01.1995 müssen alle diese Angaben maschinell auf der Rechnung ausgewiesen sein. Die Rechnung muß unter einer (fortlaufenden) Nummer und Tischnummer registriert sein.

2. HANDSCHRIFTLICH AUSGESTELLTE QUITTUNGSBELEGE

über den Erwerb von Waren u. ä. sind nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Kassenbon für den Betriebsausgabenabzug anzuerkennen